



Brüssel, den 27. November 2020
(OR. en)

13322/20

SPORT 44
SAN 422
JEUN 127
SOC 753
EDUC 424
SUSTDEV 166
DIGIT 136
ENV 739
REGIO 272

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12842/20

Betr.: Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport, die der Rat am 27. November 2020 im schriftlichen Verfahren gebilligt hat.

Diese Entschließung wird gemäß dem Beschluss des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 18. November 2020 zur Veröffentlichung im Amtsblatt übermittelt.

ANLAGE

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

zum Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport

(1. Januar 2021 - 30. Juni 2024)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

1. VERWEISEN auf Artikel 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wonach der Sport zu den Bereichen zählt, in denen Maßnahmen auf EU-Ebene die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützen, koordinieren und ergänzen sollten;
2. VERWEISEN DARAUF, dass die Union zur Förderung der europäischen Dimension des Sports beiträgt und dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion berücksichtigt¹;
3. VERWEISEN DARAUF, dass die Tätigkeit der Union das Ziel hat, die europäische Dimension des Sports durch Förderung der Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere der jüngeren Sportlerinnen und Sportler, zu entwickeln²;

¹ Siehe Artikel 165 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

² Siehe Artikel 165 Absatz 2 AEUV.

4. ERKENNEN AN, dass Sport einen Beitrag zur Verwirklichung der allgemeinen politischen Prioritäten der EU leisten könnte, insbesondere zu den Zielen verschiedener anderer Politikbereiche wie Bildung, Gesundheit, Jugend, Soziales, Inklusion, Gleichstellung, Gleichstellung der Geschlechter, Stadtentwicklung und Entwicklung des ländlichen Raums, Verkehr, Umwelt, Tourismus, Beschäftigung, Innovation, Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Wirtschaft, und dass diese Politikbereiche die Förderung von Sport durch sektorübergreifende Zusammenarbeit unterstützen könnten;
5. BETONEN, dass Sport gemäß der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung auch ein wichtiger Ermöglicher nachhaltiger Entwicklung³ ist und daher zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) beitragen kann;
6. VERWEISEN auf die Entschlüsse des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den Arbeitsplänen der Europäischen Union für den Sport 2011-2014⁴, 2014-2017⁵ und 2017-2020⁶;
7. BEGRÜßEN die Ergebnisse der Durchführung des Arbeitsplans der EU für den Sport 2017-2020 sowie den Bericht der Kommission über die Durchführung und Zweckmäßigkeit des Arbeitsplans⁷;
8. STELLEN FEST, dass mit der Sportbewegung und anderen einschlägigen Interessenträgern und mit zuständigen internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen in geeigneter Weise zusammengearbeitet werden muss, unter anderem mit dem Europarat, der Weltgesundheitsorganisation (WHO), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA).

³ Link: <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>, siehe Nummer 37.

⁴ ABl. C 162 vom 1.6.2011, S. 1.

⁵ ABl. C 183 vom 14.6.2014, S. 12.

⁶ ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 5.

⁷ Dok. 9469/20 + ADD 1.

AUFSTELLUNG EINES ARBEITSPLANS DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DEN SPORT FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JANUAR 2021 BIS ZUM 30. JUNI 2024.

9. Dieser Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (im Folgenden „EU-Arbeitsplan“) ist auf folgende MAßGEBLICHE ZIELE ausgerichtet:
- Stärkung eines auf Integrität und Werten basierenden Sports in der EU.
 - Stärkung der Erholung und Krisenresilienz des Sportsektors während und nach der COVID-19-Pandemie.
 - Unterstützung einer nachhaltigen und faktenbasierten Sportpolitik.
 - Steigerung der Teilnahme an Sport und gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität, um eine aktive und umweltfreundliche Lebensweise, sozialen Zusammenhalt und bürgerschaftliches Engagement zu fördern.
 - Durch sektorübergreifende Zusammenarbeit Sensibilisierung anderer Politikbereiche der EU für den wichtigen Beitrag, den der Sport zu sozial und ökologisch nachhaltigem Wachstum in Europa, zur Digitalisierung sowie zur Erholung nach der COVID-19-Pandemie und künftigen Resilienz und zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung leisten kann.
 - Stärkung der internationalen Dimension der Sportpolitik der EU, insbesondere durch den Austausch und die Zusammenarbeit mit Regierungen und Interessenträgern außerhalb der EU.
 - Sicherstellung eines Follow-up zu den drei vorangegangenen EU-Arbeitsplänen für den Sport und zu anderen sportbezogenen EU-Dokumenten wie Schlussfolgerungen und Entschließungen des Rates.
 - Fortsetzung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Kommission.

- Verstärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit auf EU-Ebene mit der Sportbewegung und anderen einschlägigen Interessenträgern und Einrichtungen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Bereichs des Sports und der körperlichen Aktivität.
 - Gegebenenfalls Unterstützung der Durchführung des Kapitels „Sport“ des Programms Erasmus +.
10. In dem EU-Arbeitsplan werden folgende Schwerpunktbereiche behandelt:
- Schutz der Integrität und Werte im Sport;
 - sozioökonomische und ökologische Dimension des Sports;
 - Förderung der Teilnahme an Sport und gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität.
- Die konkreten Schwerpunktthemen, Themenbereiche, Zielvorgaben, Arbeitsformate, möglichen Ergebnisse, Fristen und Zuständigkeiten sind in Anhang I und Anhang II dieses Dokuments dargelegt und erläutert.
11. Dieser EU-Arbeitsplan ist ein flexibles Instrument. Spätere Änderungen oder Anpassungen können erforderlich werden, um zeitnah auf anstehende oder unerwartete Entwicklungen und dringende Fragen im Bereich des Sports und der körperlichen Aktivität reagieren zu können, wobei den Prioritäten der künftigen Ratsvorsitze Rechnung getragen wird —

FORDERN DIE MITGLIEDSTAATEN AUF,

12. sich an der Durchführung dieses EU-Arbeitsplans zu beteiligen und sich gegebenenfalls mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung in die verschiedenen Arbeitsformate einzubringen;
13. in Erwägung zu ziehen, das bei der Durchführung dieses EU-Arbeitsplans erlangte Wissen und die erzielten Ergebnisse – unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und der Unabhängigkeit des Sports – in die Entwicklung sportpolitischer oder anderer einschlägiger Maßnahmen auf nationaler und subnationaler Ebene einzubeziehen;

14. die nationale Sportbewegung und andere einschlägige Interessenträger über die Durchführung dieses EU-Arbeitsplans zu informieren und gegebenenfalls zu konsultieren und das Wissen und die Ergebnisse zu verbreiten, um die praktische Relevanz und Sichtbarkeit der Aktivitäten zu fördern;

FORDERN DEN JEWELIGEN VORSITZ DES RATES AUF,

15. bei der Ausarbeitung seines Programms diesen EU-Arbeitsplan zu berücksichtigen und auf den bereits erzielten Ergebnissen aufzubauen;
16. in Erwägung zu ziehen, Treffen mit relevanten Vertretern der Sportbewegung und anderen Interessengruppen aus dem Sportbereich auf der Arbeitsebene zu organisieren, um unter anderem Informationen über die Durchführung dieses EU-Arbeitsplans auszutauschen, gemeinsame Zielvorstellungen zu sondieren und über die geplanten Prioritäten der bevorstehenden Ratsvorsitze zu informieren⁸;
17. am Ende des durch diese Entschließung erfassten Zeitraums auf der Grundlage eines von der Kommission erstellten Berichts gegebenenfalls den Entwurf eines neuen EU-Arbeitsplans für den darauffolgenden Zeitraum vorzuschlagen;

ERSUCHEN DIE KOMMISSION,

18. bei der Durchführung dieses EU-Arbeitsplans mit den Mitgliedstaaten, der Sportbewegung und anderen einschlägigen Interessenträgern zusammenzuarbeiten und die Mitgliedstaaten gemäß Anhang I und Anhang II dieser Entschließung mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung aus allen einschlägigen Politikbereichen zu unterstützen;
19. zu einer faktengestützten Politik in der EU und deren Mitgliedstaaten beizutragen, insbesondere durch Studien und Erhebungen;

⁸ Dieses Treffen könnte beispielsweise am Rande des jährlichen EU-Sportforums stattfinden. Auf Seiten der EU könnten an diesem Treffen Vertreter des derzeitigen Dreivorsitzes, des bevorstehenden Dreivorsitzes und der Kommission teilnehmen.

20. die Mitgliedstaaten, die Sportbewegung und andere einschlägige Interessenträger weiterhin über laufende und geplante Initiativen und Finanzierungsmöglichkeiten im Sportbereich sowie in anderen sportrelevanten Politikbereichen der EU zu informieren und die Mitgliedstaaten gegebenenfalls im Vorhinein über die einschlägigen Vorbereitungsgremien und Kanäle des Rates⁹ zur Durchführung spezifischer Initiativen des EU-Arbeitsplans zu konsultieren;
21. die systematische Einbeziehung von Sport und körperlicher Aktivität in andere Politikbereiche der EU zu fördern;
22. das bei der Durchführung dieses EU-Arbeitsplans erlangte Wissen und die erzielten Ergebnisse zu verbreiten, um die praktische Relevanz und Sichtbarkeit der Aktivitäten sicherzustellen;
23. in Erwägung zu ziehen, eine Online-Plattform für die Speicherung und den Austausch von Berichten, bewährten Vorgehensweisen oder einschlägigen Dokumenten zur Verfügung zu stellen, um den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern;
24. im zweiten Halbjahr 2023 einen auf freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten gestützten Bericht über die Durchführung und die Zweckmäßigkeit dieses Arbeitsplans vorzulegen. Dieser Bericht wird als Grundlage für die Ausarbeitung eines etwaigen nachfolgenden EU-Arbeitsplans im ersten Halbjahr 2024 dienen;

ERSUCHEN DIE SPORTBEWEGUNG UND ANDERE RELEVANTE AKTEURE,

25. bei der Durchführung dieses EU-Arbeitsplans mit den Mitgliedstaaten und der Kommission zusammenzuarbeiten und mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung zu den verschiedenen Arbeitsformaten beizutragen;
26. in Erwägung zu ziehen, das bei der Durchführung dieses EU-Arbeitsplans erlangte Wissen und die erzielten Ergebnisse zu verbreiten und sie bei ihren eigenen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

⁹ Insbesondere die Gruppe „Sport“

Anhang I der ANLAGE

Schwerpunktbereich: Schutz der Integrität und der Werte im Sport

<u>Schwerpunktthema</u>	<u>Themenbereich</u>	<u>Ziel</u>	<u>Arbeitsformat</u>	<u>(ggf.) Zielvorgabe / Frist</u>	<u>Federführung</u>
Sicheres Umfeld im Sport ¹⁰	Prävention von Belästigung, Missbrauch und Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und jeglicher Form von Diskriminierung	- Sensibilisierung - Austausch bewährter Vorgehensweisen - Wissensaufbau - Follow-up zu den Empfehlungen der Expertengruppe zu „Good Governance“ zum Schutz junger Athleten und zum Schutz von Kinderrechten im Sport (2016) ¹¹ und Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz des	Rat und Vorbereitungsgremien	(ggf.) Schlussfolgerungen des Rates oder Orientierungsaussprache Zweites Halbjahr 2023	Spanischer Ratsvorsitz

¹⁰ Artikel 165 Absatz 2 AEUV: „Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele: (...) Entwicklung der europäischen Dimension des Sports (...) durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere der jüngeren Sportler.“

¹¹ <https://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetailDoc&id=25000&no=1>

	Kindeswohls im Sport (2019) ¹²	Rat und seine Vorbereitungsgremien (erforderlichenfalls mit Unterstützung von Experten)	(ggf.) EU-Koordinierung und -Standpunkt (2021 - 2024)	Vorsitze, Kommission
Anti-Doping-Maßnahmen ¹³	Gewährleistung der Koordinierung und des Informationsaustauschs, insbesondere im Zusammenhang mit WADA- und CAHAMA-Sitzungen	- Vorbereitung Standpunkte der EU und ihrer Mitgliedstaaten für den Ad-hoc-Ausschuss des Europarats für die Welt-Anti-Doping-Agentur (CAHAMA) und für die Sitzungen der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) im Einklang mit der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im Stiftungsrat der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) und zur Koordinierung der		

¹² ABl. C 419 vom 12.12.2019.

¹³ Artikel 165 Absatz 2 AEUV: „Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele: (...) Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen (...).“

		Standpunkte der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor den WADA-Sitzungen ¹⁴ (oder jeglichem darauf bezogenen Folgedokument)	
	- Austausch bewährter Vorgehensweisen - Wissensaufbau	- Sensibilisierung - Austausch bewährter Vorgehensweisen - Wissensaufbau	Gruppe interessierter Mitgliedstaaten (Peer-Learning-Aktivität)
Sport und Bildung	Sport als Rahmen für persönliche, soziale und lernbezogene Kompetenzen und zur Förderung von Toleranz, Solidarität, Inklusion und anderer Werte des Sports und der EU ¹⁵	- Follow-up zu den Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der gemeinsamen Werte der EU durch Sport (2018) ¹⁶	<p>Erstes Halbjahr 2022</p> <p>Konferenz über den Raum für Sport im Leben von Kindern und von dessen Wirkung</p> <p>Zweites Halbjahr 2022</p> <p>Tagung Generaldirektoren (mit besonderem Schwerpunkt auf der Vorbildrolle von</p>

¹⁴ ABl. C 192/1 vom 7.6.2019.

¹⁵ Artikel 165 Absatz 1 AEUV: „Die Union trägt zur Förderung der europäischen Dimension des Sports bei und berücksichtigt dabei (...) dessen soziale und pädagogische Funktion“.
¹⁶ ABl. C 196 vom 8.6.2018.

	Fähigkeiten und Qualifikationen im Sport: Sportler und Personal, insbesondere Trainer	Profisportlern Sportbewegungen) Konferenz	und 2021 – 2023	Kommission
	Duale Karrieren von Sportlern	- Sensibilisierung - Austausch bewährter Vorgehensweisen - Follow-up zu den Schlussfolgerungen des Rates zu dualen Karrieren von Sportlern (2013) ¹⁷	Rat und Vorbereitungsgremien	Orientierungsaussprache (Zweites Halbjahr 2021)
Gleichstellung der Geschlechter	- Erhöhung Frauenanteils, insbesondere unter Trainern und in Führungspositionen in Sportorganisationen und - vereinen - Gleiche Bedingungen (einschließlich	- Austausch bewährter Vorgehensweisen - Wissensaufbau - Follow-up zu den Schlussfolgerungen des Rates zur Geschlechtergleichstellung im Sport (2014) ¹⁸ und zu den Empfehlungen der	Konferenz Rat und Vorbereitungsgremien	2022 – 2023 (ggf.) Schlussfolgerungen des Rates (Zweites Halbjahr 2023)

¹⁷ ABI. C 168 vom 14.6.2013.
¹⁸ ABI. C 183 vom 14.6.2014.

	Bezahlung) für weibliche und männliche Sportler, Trainer, Funktionäre, Bedienstete usw. - Verstärkte mediale Berichterstattung über Sportwettkämpfe von Frauen, Bekämpfung von Stereotypen usw.	Expertengruppe zu „Good Governance“ zu Geschlechtergleichstellung im Sport (2016) ¹⁹	
Sportdiplomatie	Sportdiplomatie im Kontext der Außenbeziehungen der EU	- Austausch bewährter Vorgehensweisen - Wissensaufbau - Follow-up zu den Schlussfolgerungen des Rates zur Sportdiplomatie (2016) ²⁰	Konferenz Erstes Halbjahr 2021 Erstes Halbjahr 2023
Europäisches Sportmodell	Auswirkungen von geschlossenen Sportwettkämpfen auf das System des	- Wissensaufbau - Analyse der Fakten- und der Rechtslage - Sensibilisierung	Rat und Vorbereitungsgremien (ggf.) Schlussfolgerungen des Rates (Zweites Halbjahr 2021)

¹⁹ https://ec.europa.eu/assets/eac/sport/library/policy_documents/expert-group-gender-equality_en.pdf

²⁰ ABI. C 467/12 vom 15.12.2016.

	organisierten Sports unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports Mögliche Herausforderungen für europäische Sportorganisationen und -verbände (<i>Arbeitstitel</i>)	(ggf.) Studie 2022	Kommission
Rechte von Sportlern	Rechte und Arbeitsbedingungen von Sportlern, insbesondere in Bezug auf die Teilnahme an Sportveranstaltungen (unter anderem Vermarktungsrechte, Meinungsfreiheit, Rechtsschutz, Nichtdiskriminierung)	- Sensibilisierung - Wissensaufbau - Analyse der Fakten- und der Rechtslage (ggf.) Studie	Seminar 2023
Entwicklung und Förderung von Good Governance im Sport	Ermittlung der zu bewältigenden Hindernisse im Bereich des Sports in Bezug auf	- Austausch bewährter Vorgehensweisen - Leistungsvergleich (Benchmarking)	Konferenz 2022 – 2023

13322/20

Anhang I der ANLAGE

TREI.1.B

ds/bb

13
DE

	die Governance	- Gemeinsam mit der Kommission prüfen, wie die Blockade in Bezug auf das Übereinkommen aufgehoben werden kann, damit die EU und alle ihre Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, ihre jeweiligen Ratifizierungsverfahren abzuschließen und dem Übereinkommen beizutreten	Rat und Vorbereitungsgremien	2021 – 2022	Vorsitzende Kommission
Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen	Übereinkommen des Europarates über die Manipulation von Sportwettkämpfen („Magglinger Konvention“)	<ul style="list-style-type: none"> - Follow-up zu den Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung der Korruption im Sport²¹ 			

²¹ ABI. C 416/03 vom 11.12.2019, siehe Nummer 26.

Schwerpunktbereich: Soziökonomische und ökologische Dimension des Sports

<u>Schwerpunktthema</u>	<u>Themenbereich</u>	<u>Ziel</u>	<u>Arbeitsformat</u>	<u>(ggf.) Zielvorgabe / Frist</u>	<u>Federführung</u>
Innovation und Digitalisierung	Innovation im Sport in jeglicher Ausprägung und auf allen Ebenen des Sportsektors (einschließlich lokaler Sportvereine)	<ul style="list-style-type: none"> - Austausch bewährter Vorgehensweisen - Wissensaufbau - Follow-up zu den Schlussfolgerungen des Rates zum Sport als Triebfeder für Innovation und Wirtschaftswachstum (2014)²² 	Rat und Vorbereitungsgremien Seminar	(ggf.) Schlussfolgerungen des Rates zur Innovation im Sport (Erstes Halbjahr 2021)	Portugiesischer Ratsvorsitz

²² ABI. C 436/02 vom 5.12.2014.

		Instrumente in der Trainerausbildung ²³⁾	Zweites Halbjahr 2023	Belgien
	Seminar			
Grüner Sport	<ul style="list-style-type: none"> - Bildung für nachhaltigen Sport - Umweltfreundliche Sportaktivitäten, - anlagen und - veranstaltungen - Entwicklung des Sports und dessen Ausübung vor dem Hintergrund des Klimawandels 	<ul style="list-style-type: none"> - Austausch bewährter Vorgehensweisen - Wissensaufbau - Sensibilisierung - Ausarbeitung eines Vorschlags für einen gemeinsamen Rahmen mit gemeinsamen Verpflichtungen unter Berücksichtigung des europäischen Klimapakts 	<ul style="list-style-type: none"> Expertengruppe Gruppe interessierter Mitgliedstaaten Rat und Vorbereitungsgremien 	<ul style="list-style-type: none"> 2021 – Erstes Halbjahr 2022 Niederlande (ggf.) Entschließung des Rates zu einem Grünen Pakt für den Sport, gegebenenfalls mit einer Erklärung verschiedener Interessenträger (Erstes Halbjahr 2022)
				Kommission Französischer Ratsvorsitz

²³ Follow-up zu den Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Trainer/Sportlehrer in der Gesellschaft (ABl. C 423 vom 9.12.2017) und zu den Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung von TrainerInnen und Trainern durch Verbesserung der Möglichkeiten zum Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen (ABl. 196 vom 11.6.2020)

Sportanlagen	Nachhaltige Planung, Errichtung und Instandhaltung	- Austausch bewährter Vorgehensweisen - Wissensaufbau - Sensibilisierung	Gruppe interessierter Mitgliedstaaten (Peer-Learning-Aktivität)	2021	Deutschland
		Konferenz	Zweites Halbjahr 2022	Rat und Vorbereitungsgremien	Tschechischer Ratsvorsitz
			(ggf.) Schlussfolgerungen des Rates zu nachhaltiger und zugänglicher Sportinfrastruktur (Zweites Halbjahr 2022)	(ggf.) Schlussfolgerungen des Rates zu nachhaltiger und zugänglicher Sportinfrastruktur (Zweites Halbjahr 2022)	Tschechien Vorsitz

²⁴ ABI. C 212 vom 14.6.2016.

- regionen (einschließlich der Einbeziehung junger Menschen)	wirtschaftlichen Dimension des Sports – Empfehlungen zu Sportgroßveranstaltungen, insbesondere zu den Aspekten des damit verbundenen bleibenden Nutzens unter besonderer Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit (2016) ²⁵	Tagung der Generaldirektoren	Französischer Ratsvorsitz
Sportperspektive der EU in Bezug auf die Olympischen und Paralympischen Spiele 2024	Follow-up zur Erklärung, die während des informellen Ministertreffens am 31. Mai 2018 in Paris unterzeichnet wurde ²⁶	Gruppe interessierter Mitgliedstaaten	Italien Kommission

²⁵ <https://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetailDoc&id=23271&no=1>
²⁶ https://www.sports.gouv.fr/IMG/pdf/declarationjop2024_europe_en.pdf

	andere Finanzierungsprogramme)	EU-Finanzierungsprogramme)	Dimension des Sports seinen soziökonomischen Vorteilen (2018), ²⁷ - Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Rates zu den Auswirkungen der COVID- 19-Pandemie auf den Sportsektor und zur Erholung dieses Sektors nach der Pandemie (2020) ²⁸	Situationsanalyse - Austausch bewährter Vorgehensweisen - Strategieentwicklung - Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Rates zu den Auswirkungen der COVID- 19-Pandemie auf den Sportsektor und zur Erholung dieses Sektors nach der Pandemie (2020) ²⁹	Konferenz 2021 – 2023 Expertengruppe 2021 – 2023 Kommission	Spanien
Stärkung der Erholung und Krisenresilienz des Sportsektors während und nach der COVID-19-Pandemie	- Mittel- und langfristige Auswirkungen der Pandemie auf den Profi-, Hochleistungs- und Breitensport - Mögliche Notwendigkeit struktureller Veränderungen im Sportsystem - Rolle öffentlicher Stellen - Finanzierungsmöglichkeiten					

²⁷ ABl. C 449 vom 13.12.2018.

²⁸ ABl. C I 214 vom 29.6.2020.

²⁹ Siehe Fußnote 28.

Schwerpunktthemen: Förderung der Teilnahme an Sport und gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität.

Schwerpunktthema	Themenbereich	Ziel	Arbeitsformat	Zielvorgabe / Frist	Federführung
Schaffung angemessener Möglichkeiten für Sport und körperliche Aktivität für alle Generationen	Strategische Entwicklung von Sport und körperlicher Aktivität auf lokaler Ebene	- Austausch bewährter Vorgehensweisen - Wissensaufbau - Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der motorischen Fähigkeiten sowie der körperlichen und sportlichen Aktivitäten von Kindern (2015) ³⁰ Entwicklung des Raums für Sport im Leben von Kindern und von dessen Wirkung	Gruppe interessierter Mitgliedstaaten Konferenz Rat und Vorbereitungsgremien	2021 – 2022 Erstes Halbjahr 2022 (ggf.) Schlussfolgerungen des Rates (Erstes Halbjahr 2022)	Deutschland Französischer Ratsvorsitz Französischer Ratsvorsitz
Förderung von körperlicher Aktivität	- Überwachung lebenslanger körperlicher Aktivität - Sektorübergreifende Zusammenarbeit mit einschlägigen	- Sensibilisierung - Wissensaufbau - Austausch bewährter Vorgehensweisen	Konferenz Rat und Vorbereitungsgremien	Zweites Halbjahr 2021 (ggf.) Schlussfolgerungen des Slowenischer Ratsvorsitz	Slowenischer Ratsvorsitz

³⁰ ABI. C 417 vom 15.12.2015.

	Einrichtungen (unter anderem mit Schulen) - Rolle der Medien	Rates (Zweites Halbjahr 2021)	Ratsvorsitz
--	---	-------------------------------	-------------

Arbeitsformate und Berichterstattung: Grundsätze

1. Der Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport wird insbesondere durch Expertengruppen, Gruppen interessierter Mitgliedstaaten (z. B. für Peer-Learning-Aktivitäten), Cluster-Treffen, Schlussfolgerungen des Rates, Konferenzen und Studien umgesetzt.
2. Die Expertengruppen sind auf eine breitere Beteiligung der Mitgliedstaaten ausgelegt, wobei auch die Sportbewegung und andere einschlägige Interessenträger auf EU-Ebene einbezogen werden. Die Teilnahme steht allen Mitgliedstaaten jederzeit offen. Die Mitgliedstaaten können in geeigneten Fällen (auch) in Erwägung ziehen, Vertreter ihrer nationalen Sportbewegung in eine Expertengruppe zu entsenden.

Der Vorsitz der Expertengruppen wird von der Kommission gemäß den Bestimmungen des Beschlusses C(2016) 3301³¹ geführt. Bei der Auswahl von Vertretern der Sportbewegung und anderer Akteure im Sport ist die Kommission dazu angehalten, nicht zuletzt der Relevanz der betreffenden Einrichtung und dem themenbezogenen Fachwissen der benannten Vertreter Rechnung zu tragen.

3. Gruppen interessierter Mitgliedstaaten werden von einem oder mehreren Mitgliedstaaten organisiert, unter anderem um ausführlichere Informationen über bestimmte Themen und Fragen auszutauschen. Die Teilnahme an Gruppen interessierter Mitgliedstaaten steht allen Mitgliedstaaten offen. Auch Vertreter der Sportbewegung oder andere einschlägige Interessenträger können einbezogen werden. Den Mitgliedstaaten steht es auch frei, Gruppen interessierter Mitgliedstaaten zu Themen zu bilden, die nicht in Anhang I aufgeführt sind.

³¹ Beschluss der Kommission vom 30. Mai 2016 zur Festlegung horizontaler Bestimmungen über die Einsetzung und Arbeitsweise von Expertengruppen der Kommission (C(2016) 3301 final). Link: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2016/DE/3-2016-3301-DE-F1-1.PDF>

Die Gruppen interessierter Mitgliedstaaten können ihre Arbeitsverfahren und Strukturen, sofern sie dies als notwendig erachten, je nach ihrem spezifischen Bedarf und den spezifischen Ergebnissen selbst festlegen. Die Kommission wird in die Arbeit dieser Gruppen einbezogen und kann die Arbeit der Gruppen interessierter Mitgliedstaaten (als Peer-Learning-Aktivität) finanziell unterstützen, sofern die Haushaltsvoraussetzungen erfüllt sind.

4. Die Kommission organisiert Cluster-Treffen zu einem bestimmten Thema, um die Arbeit und die Ergebnisse einschlägiger Projekte, die über das Kapitel Sport des Programms Erasmus + oder andere Finanzierungsprogramme der EU finanziert werden, vorzustellen.
5. Die Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Durchführung des Arbeitsplans ist freiwillig.
6. Sitzungen von Expertengruppen oder von Gruppen interessierter Mitgliedstaaten, Konferenzen und Cluster-Treffen können in geeigneten Fällen auch virtuell stattfinden.
7. Die Kommission berichtet der Gruppe „Sport“ über den Stand der Beratungen in den Expertengruppen und über Konferenzen bzw. Cluster-Treffen oder Studien und stellt die jeweiligen Ergebnisse vor. Die Ratsvorsitze werden bei den von ihnen ausgerichteten Veranstaltungen dasselbe tun. Die Gruppen interessierter Mitgliedstaaten können Vertreter, die diese Aufgabe übernehmen, ernennen.
8. Die Tagesordnungen und Berichte aller Gruppen werden allen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht, und zwar unabhängig davon, in welchem Maße sie sich in einem bestimmten Bereich beteiligen. Die Ergebnisse der Gruppen werden veröffentlicht und auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten auf geeignetem Wege verbreitet.